

**Bekanntmachung
des deutsch-peruanischen Abkommens
über Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie-
und Technologiebereich**

Vom 15. Mai 2015

Das in Berlin am 14. Juli 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich ist nach seinem Artikel 8 Absatz 1 am

7. Januar 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Mai 2015

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Im Auftrag
Ursula Horn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Peru

(im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

in dem Wunsch, ihre wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu vertiefen und diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich zu verstärken und zur Diversifizierung und Modernisierung der deutschen und peruanischen Wirtschaft beizutragen,

von dem Wunsch geleitet, diese Partnerschaft zugunsten einer gesicherten Rohstoffversorgung, einer Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich und einer nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung beider Länder und zum Wohle ihrer Völker zu entwickeln,

in Bekräftigung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der Äquator-Prinzipien zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards,

unter Berücksichtigung der gemeinsamen Absichtserklärung der Regierung der Republik Peru und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Zusammenarbeit in Bildung, Wissenschaft, Forschung und Innovation vom 12. Juni 2012 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Erkundung, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung mineralischer Rohstoffe, die umweltgerechte Stilllegung von Bergwerken und Rekultivierung von Bergwerksregionen sowie der Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich nach Maßgabe der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

(2) Die Vertragsparteien setzen sich für den Abschluss konkreter Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich, eine gesicherte Rohstoffversorgung sowie für Nachhaltigkeit und Transparenz im nationalen und internationalen Rohstoffsektor ein.

Artikel 2

Ziele und Schwerpunkte der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien fördern die wirtschaftliche Zusammenarbeit beider Staaten. Dabei verfolgen sie das Ziel, das Rohstoffpotenzial der Republik Peru durch Investitionen, Innovationen und Lieferbeziehungen einer umfassenden nachhaltigen Nutzung und Entwicklung zuzuführen.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit von Unternehmen beider Länder auf dem Gebiet der Erkundung, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung mineralischer Rohstoffe mit dem Ziel einer sicheren und nachhaltigen Rohstoffversorgung und Rohstoffnutzung. Die Unterstützung schließt auch die umweltgerechte Stilllegung von Bergwerken und die Rekultivierung von Bergwerksregionen ein.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Schwerpunkte für eine nachhaltige Zusammenarbeit:

- a) Erkundung, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung von Rohstoffen,
- b) umweltgerechte Stilllegung von Bergwerken und Rekultivierung von Bergwerksregionen,
- c) Schaffung und Ausbau der technischen Infrastruktur,
- d) Verbesserung der Rohstoff- und Ressourceneffizienz,
- e) Umsetzung von internationalen Umwelt- und Sozialstandards bei der Erkundung, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung von Rohstoffen,
- f) Bau neuer Minenanlagen,
- g) Ausrüstung, Rekonstruktion und Modernisierung bestehender Betriebe und
- h) Unterstützung beim Abschluss privatrechtlicher Verträge im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich.

(4) Die Vertragsparteien unterstützen die Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (Extractive Industries Transparency Initiative – EITI) zu mehr Transparenz im Rohstoffsektor.

(5) Dieses Abkommen schließt eine über den Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich hinausgehende weitere wirtschaftliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien nicht aus, hierüber treffen die Vertragsparteien gesonderte Vereinbarungen.

Artikel 3

Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien führen einen regelmäßigen partnerschaftlichen Dialog und entscheiden einvernehmlich über Ziele, Schwerpunkte und Maßnahmen der künftigen Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens.

(2) Die Vertragsparteien benennen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Energie und Minen der Republik Peru als verantwortliche Stellen für die Umsetzung dieses Abkommens.

(3) Die Vertragsparteien legen Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens durch Konsultationen bei.

(4) Im Fall einer Änderung der Bezeichnung oder Funktion der für die Umsetzung dieses Abkommens verantwortlichen Stellen informieren die Vertragsparteien sich gegenseitig darüber unverzüglich auf diplomatischem Weg.

Artikel 4

Vereinbarung von Maßnahmen der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien können auf der Grundlage dieses Abkommens Rohstoffmaßnahmen beschließen, die zur Erkundung, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung mineralischer Rohstoffe, zur umweltgerechten Stilllegung von Bergwerken und Rekultivierung von Bergwerksregionen sowie zur Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich beitragen, und geeignete Organisationen mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragen.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe der Bundesrepublik Deutschland und des Instituts für Geologie, Bergbau und Metallurgie der Republik Peru.

(3) Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und das Institut für Geologie, Bergbau und Metallurgie stellen gegenseitig Daten und Informationen über Rohstoffpotenziale zur Verfügung.

Artikel 5

Unternehmen und Wirtschaftsverbände

(1) Die Vertragsparteien unterstützen die umfassende Einbeziehung von Unternehmen und Wirtschaftsverbänden in die Umsetzung der Ziele dieses Abkommens.

(2) Deutsche Unternehmen und Unternehmensverbände, die in der Republik Peru wirtschaftlich tätig sind, schließen in eigener Verantwortung gesonderte privatrechtliche Vereinbarungen. Dabei ist die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen nicht ausgeschlossen.

Artikel 6

Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen stabile rechtliche Rahmenbedingungen, die Investitionen in die Wertschöpfung erleichtern und technologische Kooperation beim Rohstoffabbau und der Weiterverarbeitung und der Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich ermöglichen und die mit dem Abbau von Bodenschätzen verbundenen ökologischen und sozialen Risiken minimieren.

(2) Die Regierung Peru fördert die deutschen Unternehmen bei deren Geschäften in der Republik Peru, insbesondere beim Erwerb von Rohstoffen sowie bei Investitionen und beim Technologie- und Innovationstransfer in die Republik Peru.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland führt unter anderem folgende Maßnahmen durch:

- Unterstützung der Unternehmen bei der Kontaktabbahnung,
- Beratung bei der Erkundung, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung von Rohstoffen,
- Beratung bei der umweltgerechten Stilllegung von Bergwerken und Rekultivierung von Bergwerksregionen,
- Beratung bei der Förderung von Investitionen zur Rohstoffverarbeitung und Innovationen,

- Beratung zu Ressourcen- und Energieeffizienz sowie zur Zusammenarbeit im Forschungs- und Technologiebereich,
- Beratung bei der Zusammenarbeit beim umwelt- und sozialverträglichen Abbau von Rohstoffen und deren Verarbeitung sowie bei der Einführung und umfassenden Implementierung von Umweltmanagementsystemen,
- Unterstützung von Initiativen zur Förderung der Umwelt und der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen,
- Unterstützung bei der Ausbildung von Fach- und Führungskräften für den Rohstoff- und Industriebereich,
- Unterstützung bei der Einführung von internationalen Standards und Normen im Bergbau und Verbesserung der Gesetzgebung im Bereich Bergbau,
- Beratung bei der Zusammenarbeit von Forschungsinstituten beider Länder und
- Beratung zur Förderung von Investitionen und Innovationen sowie des Transfers von Technologie.

(4) Die Regierung der Republik Peru sichert nach Maßgabe ihrer internationalen Verpflichtungen die Einhaltung von internationalen Umwelt- und Sozialstandards bei der Erkundung, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung von Rohstoffen zu. Dazu gehört das Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 27. Juni 1989 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern. Sie ergreift Maßnahmen zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz und der umwelt- und sozialverträglichen Ausgestaltung der Erkundung, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung von Rohstoffen.

(5) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens befassten Stellen rechtzeitig und umfassend über dessen Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 7

Deutsch-Peruanische Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit im Rohstoff-, Technologie- und Industriebereich

(1) Die Vertragsparteien richten eine Deutsch-Peruanische Regierungsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich ein.

(2) Die Deutsch-Peruanische Regierungsarbeitsgruppe tagt unter Leitung der in Artikel 3 Absatz 2 dieses Abkommens genannten Ministerien und unter Teilnahme anderer Ministerien und staatlicher Einrichtungen. Die Sitzungen sollen mindestens alle zwei Jahre stattfinden, um die Umsetzung dieses Abkommens zu erörtern und zu verstärken sowie die Effektivität der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu befördern. Die Sitzungen finden abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru statt.

(3) An den Sitzungen der Deutsch-Peruanischen Regierungsarbeitsgruppe werden Vertreter von Unternehmen und Unternehmensverbänden, die ihren Sitz in einem Land der Vertragsparteien haben und Interesse an einer Zusammenarbeit haben, teilnehmen.

(4) In den Sitzungen der Deutsch-Peruanischen Regierungsarbeitsgruppe werden auch die Maßnahmen gemäß Artikel 4 dieses Abkommens erörtert.

(5) Im Rahmen der deutsch-peruanischen Entwicklungszusammenarbeit können weitere Maßnahmen insbesondere zu den in Artikel 6 Absatz 3 genannten Schwerpunkten der Zusammenarbeit nach dem etablierten Verfahren der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit vereinbart werden.

(6) Im Rahmen der deutsch-peruanischen wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit können weitere Maßnahmen insbesondere zu den in Artikel 6 Absatz 3 genannten Schwerpunkten der Zusammenarbeit nach dem etablierten Verfahren der bilateralen wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit vereinbart werden.

(7) Im Rahmen der deutsch-peruanischen Zusammenarbeit bei der Umweltpolitik können weitere Maßnahmen insbesondere zu den in Artikel 6 Absatz 3 genannten Schwerpunkten der Zusammenarbeit nach dem etablierten Verfahren der bilateralen Zusammenarbeit bei der Umweltpolitik vereinbart werden.

Artikel 8

Schlussklauseln

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Peru der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung der Regierung der Republik Peru bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Dieses Abkommen gilt ab seinem Inkrafttreten für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer Vertrags-

partei unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gegenüber der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Notifikation bei der anderen Vertragspartei.

(3) Dieses Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien durch Protokolle, die Bestandteil dieses Abkommens sind, jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Artikel 9

Hinterlegung der Urkunde

Die Regierung der Republik Peru legt dieses Abkommen schnellstmöglich nach seinem Inkrafttreten dem Sekretariat der Vereinten Nationen zur Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vor. Nach Abschluss dieses Verfahrens notifiziert die Regierung der Republik Peru dies der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und teilt die Registrierungsnummer mit.

Geschehen zu Berlin am 14. Juli 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Frank-Walter Steinmeier
Dr. Rainer Sontowski

Für die Regierung der Republik Peru

Gonzalo Gutiérrez Reinel